

Neue Gewerbeabfallverordnung:
Wichtige Änderungen für Sie als Abfallerzeuger



Dein Betrieb

Wann ist die neue Verordnung in Kraft getreten?

- Am 01. August 2017

Was sind die wesentlichen Inhalte?

- Abfälle müssen grundsätzlich getrennt erfasst werden.
- Abfälle müssen vorrangig dem Recycling zugeführt werden.
- Gemischt erfasste Abfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, welche die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erfüllt.
- Der Abfallerzeuger ist gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet, eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib seiner Abfälle zu erstellen und vorzuhalten.

Welche Abfälle müssen bereits am Entstehungsort getrennt erfasst werden?

- Papier, Pappe und Kartonagen mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle, d.h. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle
- ggf. weitere industriespezifische Abfallfraktionen

Welche Bau- und Abbruchabfälle sind bereits auf der Baustelle zu trennen?

- Glas (Abfallverzeichnis 17 02 02)
- Kunststoffe (Abfallverzeichnis 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallverzeichnis 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (Abfallverzeichnis 17 02 01)
- Dämmmaterialien (Abfallverzeichnis 17 06 04)
- Bitumengemische (Abfallverzeichnis 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallverzeichnis 17 08 02)
- Beton (Abfallverzeichnis 17 01 01)
- Ziegel (Abfallverzeichnis 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (Abfallverzeichnis 17 01 03)

Gibt es Ausnahmeregelungen?

1. Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich oder zumutbar ist, z.B. bei sehr geringen Mengen oder beengten räumlichen Verhältnissen, ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle nach Vorgabe der Verordnung und in Abstimmung mit der Müllverwertungsanlage gemischt zu sammeln

Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen sind in jedem Fall einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Für den Bereich Bau- und Abbruchabfälle gilt:

- Abfallgemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
 - Abfallgemische, die überwiegende Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
 - Die Dokumentationspflichten für Bau- und Abbruchmaßnahmen greifen erst, wenn ein Volumen von insgesamt 10 Kubikmeter für alle anfallenden Abfälle überschritten wird.
2. Ist die Vorbehandlung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, dürfen die Abfallgemische einer anderen hochwertigen insbesondere energetischen Verwertung zugeführt werden.
 3. Für Gewerbekunden, die bereits 90 % ihrer Abfälle trennen, entfällt die Pflicht zur Weitergabe von Abfallgemischen an eine Vorbehandlungsanlage ebenfalls. Auch sie dürfen das verbleibende Abfallgemisch einer sonstigen ordnungsgemäßen hochwertigen z. B. energetischen Verwertung zuführen.

Ausnahmeregelungen sind wie folgt nachzuweisen?

- zu 1/2. Die getrennte Erfassung der Abfälle sowie Abweichungen hiervon sind vom Abfallerzeuger zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist u. a. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder ähnliche Dokumente vorzunehmen.
- zu 3. Der Abfallerzeuger muss bis zum 31. März des Folgejahres seiner zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen. Dieser muss durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft sein.

Wir bieten Ihnen an:

- Wir erörtern mit Ihnen gemeinsam Ihre Abfallsituation vor Ort.
- Wir unterstützen Sie bei allen Fragen bezüglich der notwendigen Dokumentationen.

Sie erreichen uns unter:

Fachberatung für Gewerbetriebe

- Herr Mamedi
Telefon: 0228 - 77 36 60
(alle Betriebe, Schwerpunkt: Gastronomie- und Hotelbetriebe)

- Herr Osinski
Telefon: 0228 - 77 23 14
(alle Betriebe, Schwerpunkte: Großwohnanlagen und medizinische Einrichtungen)